

Beratung für Gemeinde Schönfeld

öffentlich

Beratung über den Vertrag zur Bildung der Freiwilligen Feuerwehr "Ostufer Kummerower See"

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 18.09.2025
<i>Bearbeitung:</i> Hagen Schröder	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 70/25/027

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schönfeld (Anhörung)	06.11.2025	Ö

Sachverhalt

Bekanntermaßen haben die Gemeinden Meesiger, Verchen und Schönfeld nach Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeindevertretungen im Jahr 2016 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes von den Gemeinden Meesiger und Verchen auf die Gemeinde Schönfeld und zur Bildung einer gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr geschlossen (Siehe Anlage). Nach nunmehr neunjähriger Geltungsdauer sehen die Vertragsparteien Bedarf an einigen Vertragsanpassungen. Nachdem der Verwaltung durch Vertreter der Gemeinde Schönfeld die zunächst abgesprochenen Änderungswünsche mitgeteilt wurden, war ein Änderungsvertrag entworfen und mit der Fachaufsichtsbehörde (Brandschutzdienststelle des Landkreises) abgestimmt worden. Die Gemeindevertretung Schönfeld hatte diesen Vertrag beschlossen, wogegen die Gemeindevertretung Meesiger den Beschluss über diesen Entwurf vertrat hatte. Daher fand am 16.9.2025 eine Besprechung der Angelegenheit in der Amtsverwaltung statt, an der folgende Personen teilnahmen:

- Fr. Dürr (Bgm-in. Gemeinde Schönfeld)
- Hr. Berndt (stellv. Bgm. Gemeinde Verchen)
- Hr. Fernow (Bgm. Gemeinde Meesiger)
- Hr. Drienko (FFW Ostufer Kummerower See)
- Hr. Schröder (Leiter Bau- und Ordnungsamt)
- Fr. Kurth, Fr. Henke (Sachbearbeitung Brandschutz)

Im Ergebnis legten die Vertreter/innen der Gemeinden fest, dass folgende Punkte vor einem neuerlichen Vertragsentwurf in allen Gemeindevertretungen beraten werden sollen:

1. Können sich die Gemeinden Verchen und Meesiger vorstellen, die Trägerschaft über die Freiwillige Feuerwehr Ostufer Kummerower See dauerhaft zu übernehmen; kann sich die Gemeinde Schönfeld vorstellen, die Trägerschaft auf eine der beiden Gemeinden zu übertragen?
2. Der Vertrag soll eine Regelung enthalten, wonach sich auch die Gemeinden, die nicht Träger der FFW sind, aktiv an der Rekrutierung neuer Kameraden/innen beteiligen.
3. Bei Durchführung einer Investition zu einer Erneuerung bzw. wesentlichen Umgestaltung des Standortes der FFW sollen sich die drei Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl an der Finanzierung des kommunalen Eigenanteils beteiligen.
4. Für den Fall zu 3. soll der Vertrag eine bestimmte Mindestlaufzeit haben, bevor er ordentlich gekündigt werden kann. Dies soll der Absicherung der Gemeinden dienen,

die ansonsten möglicherweise einen eigenen Standort finanzieren müssen, obwohl sie gerade in einen anderen Standort (anteilig) investiert haben.
Nach Abschluss der Beratungen in allen drei Gemeinden soll in Abhängigkeit vom Beratungsergebnis in allen drei Gemeinden ein neuer Vertragsentwurf erarbeitet werden, der dann durch die drei Gemeindevertretungen beschlossen werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Vertrag bisherige Fassung (öffentlich)
---	--

Von: Haus2@adml.local

Gesendet: 14.03.2024 08:51

An: "Kurth Petra" <gewerbe-fw@amt-demmin-land.de>

Betreff: Attached Image

Anlagen: 2928_001.pdf

Auf der Grundlage von § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (KV M-V, GVOBl. S. 777) schließen

1. die Gemeinde Meesiger, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hubert Niedhoff und den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Erich Zühlke,

2. die Gemeinde Schönfeld, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Sabine Dietrich, und den 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin, Herrn Frank Reppin,

und

3. die Gemeinde Verchen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Petra Kasch, und die 1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin, Frau Hannelore Müller

Folgende Vereinbarung:

Öffentlich – rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Aufgaben des Brandschutzes von den Gemeinden Meesiger und Verchen auf die Gemeinde Schönfeld und zur Bildung einer gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinden Meesiger und Verchen übertragen der Gemeinde Schönfeld die Aufgaben gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (BrSchG M-V, GVOBl. S. 612). Die Gemeinde Schönfeld übernimmt diese Aufgaben für das gesamte Gebiet der vertragschließenden Gemeinden.
- (2) Die Aufgabe wird ab dem 1.1.2017 übertragen
- (3) Ausgenommen von dieser Aufgabenübertragung ist die bedarfsgerechte Löschwasserbereitstellung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V. Diese Aufgabe obliegt auch weiterhin den vertragschließenden Gemeinden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.
- (4) Von der Aufgabenübertragung erfasst ist auch die Befugnis der Gemeinde Schönfeld, Satzungen zu erlassen, die die Angelegenheiten der zu bildenden gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr betreffen (§ 166 Abs. 1 KV M-V).

§ 2 Zuordnung und Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages wird aus den Freiwilligen Feuerwehren der vertragschließenden Gemeinden eine neue Freiwillige Feuerwehr gebildet.
- (2) Die neu gebildete Freiwillige Feuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ostufer Kummerower See“, wobei die ehemals eigenständigen Feuerwehren unter Erhalt ihres Namens einen Zusatz „Standort Meesiger, Schönfeld oder Verchen“ führen. Die Freiwillige Feuerwehr wird rechtlich der Gemeinde Schönfeld zugeordnet; d.h. Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Feuerwehr obliegen der Bürgermeisterin der Gemeinde Schönfeld und der neuen Wehrführung. Hauptstandort der neuen Freiwilligen Feuerwehr ist das Gerätehaus der Gemeinde Schönfeld. Die Gerätehäuser an den Standorten der früheren Aufgabenträger bleiben als Nebenstandorte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten.
- (3) Sämtliche bewegliche Ausstattung (Technik, Bekleidung, Ausrüstung) der bisherigen Feuerwehren geht unentgeltlich in den Bestand der neuen Freiwilligen

- Feuerwehr über. Hinsichtlich der übergehenden Ausstattung wird ein Inventarverzeichnis erstellt und der Gemeinde Schönfeld übergeben.
- (4) Unbewegliches Vermögen (Grundstücke bzw. Gebäude) verbleibt rechtlich im Eigentum der bisherigen Gemeinde.
 - (5) Den Kameradinnen und Kameraden, die in den Dienst der neuen Freiwilligen Feuerwehr übertreten, wird die Dienstzeit bei den bisherigen Freiwilligen Feuerwehren anerkannt. Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Vertrages werden neuer Wehrführer und dessen Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Die ebenfalls innerhalb dieser Frist neu zu beschließende Satzung soll regeln, dass dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr mindestens je ein/e Kamerad/in aus den bisherigen Feuerwehren angehört; geeignete Bewerber/innen vorausgesetzt.

§ 3 Kostenbeteiligung

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten der Freiwilligen Feuerwehr werden zwischen den beteiligten Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Maßgebend ist dabei für die Höhe der Kosten das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, beschränkt auf das Produkt 12600, und für die Höhe der Einwohnerzahl diejenige, die dem Haushaltsplan des Jahres zugrunde liegen, in dem die Kosten entstehen. Dies gilt sowohl für Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung als auch für investive Maßnahmen, die der Verbesserung der Einsatzbereitschaft und der Brandbekämpfung dienen.
- (2) Einzelmaßnahmen nach Abs. 1 ab einem Wert von 3.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinden Meesiger und Verchen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren oder der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr dienen. Im Falle des Satzes 2 soll sich die Gemeinde Schönfeld unverzüglich um nachträgliche Herstellung des Einvernehmens bemühen.
- (3) Zur entsprechenden Haushaltsplanung soll der voraussichtliche Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr vorab einvernehmlich zwischen den Gemeinden festgestellt werden. Zur haushaltsmäßigen Entlastung der Gemeinde Schönfeld können zwischen den Beteiligten einvernehmlich Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten gesondert vereinbart werden.
- (4) Von den Kostenregelungen der Absätze 1 – 3 sind lediglich investive Maßnahmen an den gemeindeeigenen Liegenschaften (Grundstücke und Gerätehäuser, § 2 Abs. 4) ausgenommen. Diese bleiben in alleiniger Verantwortung der Eigentümer.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung, sonstige Klauseln

- (1) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2021. Bei Kündigung des Vertrages erfolgt eine Auseinandersetzung des finanziellen und materiellen Vermögens nicht.
- (2) Für Änderungen dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung in der jeweils geltenden Form (z. Z. § 165 Abs. 5 Satz 4).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, so soll dies im Zweifel nicht die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge haben. Die Beteiligten werden sich für diesen Fall um eine wirksame Regelung bemühen, die dem Sinn nach der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt.

§ 5 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und seiner öffentlichen Bekanntmachung am in Kraft.

Demmin, den 2.11. 2016

Für die Gemeinden:

Meesiger:

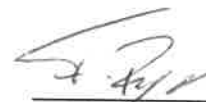

Niedhoff


Zühlke



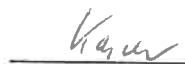
Schönfeld:


Dietrich


Reppin



Verchen:


Kasch


Müller

